

IV ZR 105/63

Verkündet
am 18. Dezember 1963
Hoeppe, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Klara G [REDACTED] geb. S [REDACTED], I.C. Go [REDACTED],
M [REDACTED], U [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
29. August 1962 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für den Revisions-
rechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1895 in K[REDACTED] geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Nach ihrer Heirat verzog sie mit ihrem Ehemann nach B[REDACTED]. Im April 1938 wanderte sie nach M[REDACTED] aus.

Am 23. Juli 1956 ging bei dem Entschädigungsamt in Berlin ein von der Klägerin am 18. Juli 1956 unterzeichneter Entschädigungsantrag ein, den der damalige Bevollmächtigte der Klägerin, Dr. Artur Sch[REDACTED] in M[REDACTED] übersandt hatte.

Unter den im Mantelbogen verzeichneten Entschädigungsansprüchen meldete die Klägerin Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen an, bei sämtlichen übrigen Schadens-tatbeständen des Bogens vermerkte die Klägerin durch Streichen des "ja", daß eine Anmeldung nicht erstattet werde. In einer beigefügten eidesstattlichen Versicherung vom 26. Juni 1956 erläuterte die Klägerin die angemeldeten Ansprüche, indem sie die Verschleuderung ihres Hausrats schilderte und die Kosten der Auswanderung darlegte. Dieser Anmeldung lag der Einlagebogen D für Schaden an Eigentum und Vermögen bei.

Innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG, mit Schreiben vom 11. April 1957, beim Entschädigungsamt der Beklagten eingegangen am 16. April 1957, meldete die Klägerin durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Unterbevollmächtigten des Dr. Sch[REDACTED] "ihren Transferverlust nach". Mit Schreiben vom 27. Juni 1957, 21. Dezember 1957 und 2. April 1958 forderte Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], indem er auf den schlechten Gesundheitszustand und das Alter der Klägerin hinwies und in diesem Zusammenhang ärztliche Zeugnisse beifügte, die unverzügliche Bearbeitung des D-Schadens.

- 3 -

Daraufhin bearbeitete die Entschädigungsbehörde die genannten Anträge außerhalb der Reihe und bewilligte der Klägerin in einem Teilbescheid vom 29. Oktober 1957 den Betrag von 1.993,40 DM für den Transferschaden. Am 10. Juni 1958 schlossen die Parteien über die restlichen Ansprüche einen "Schlußvergleich", in dem der Klägerin 5.000 DM zugesagt wurden. In der Vergleichsurkunde heißt es unter Ziff. 5: "Durch diesen Vergleich werden alle Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum oder Vermögen endgültig erledigt, die die Antragstellerin durch Antrag vom 18. Juli 1956 angemeldet hat und die ihr auf Grund des Bundesgesetzes zur Schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung . . . und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen zustehen oder auf Grund künftiger Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze erwachsen". In der Begleitverfügung wird dazu noch gesagt, daß die Bearbeitung des Anspruchs abgeschlossen sei und die Akten im Archiv abgelegt werden könnten.

Am 5. Januar 1960 ging beim Entschädigungsamt der Beklagten ein Schreiben des schon genannten Unterbevollmächtigten vom 23. Dezember 1959 ein, durch das "nunmehr Schaden an Körper oder Gesundheit nachgemeldet" wurde. Das beklagte Land antwortete mit Schreiben vom 5. Februar 1960, daß die Anmeldefrist versäumt sei, so daß der Antrag abgelehnt werden müsse, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ein begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werde. Die Klägerin vertrat dagegen den Standpunkt, daß die Anmeldung "nach ständiger Rechtsprechung" rechtzeitig erfolgt sei, notfalls bat sie, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der der Klägerin in Aussicht gestellte ablehnende Bescheid erging jedoch nicht, weil die Entschädigungsbehörde neue Weisungen über die Behandlung nachgeschobener Ansprüche erhalten hatte. Daraufhin holte die Beklagte ein Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Gü[REDACTED] in M[REDACTED] ein, in dem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Leiden der Klägerin und ihren Verfolgungserlebnissen abgelehnt wurde.

Die Beklagte hat danach in ihrem Bescheid vom 28. März 1961 eine Entschädigung des Schadens an Körper oder Gesundheit abgelehnt und diese Entscheidung damit begründet, daß die Verfolgung die von der Klägerin geltend gemachten und bei ihr festgestellten Leiden weder verursacht noch verschlimmert habe.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angegriffen und im einzelnen noch vorgetragen, welchen Verfolgungsmaßnahmen sie ausgesetzt gewesen sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Anspruch nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG angemeldet worden sei. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in erster Linie damit begründet, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erst am 5. Januar 1960, also nach dem Ablauf der Frist des § 189 Abs. 1 BEG, angemeldet habe. Daraus, wie die Klägerin die Vordrucke ausgefüllt habe, sei zu erschen, daß es sich bei dem am 23. Juli 1956 eingegangenen Antrag nicht um eine allgemein gehaltene und unvollständige und daher ergänzungsfähige Anmeldung gehandelt habe, sondern um eine Anmeldung, in der die Frage nach einer Entschädigung wegen eines Gesundheitsschadens unmißverständlich verneint worden sei.

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit einer Ergänzung der am 23. Juli 1956 eingegangenen Anmeldung auch deshalb verneint, weil noch vor dem Eingang des Schreibens vom 23. Dezember 1959/5. Januar 1960 der Anspruch auf Entschädigung des Vermögensschadens in dem Vergleich vom 10. Juni 1958 abschließend erledigt worden sei.

Da nach Ansicht der Beklagten, wie sie sich aus den Gründen des Bescheides vom 28. März 1961 ergab, die Nachmeldung des Gesundheitsschadens noch rechtzeitig erfolgte, fehle es an jedem Anhaltspunkt dafür, daß der Klägerin stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden sollte. Da es an einem Wiedereinsetzungsgrunde fehle, könne der Klägerin die Wiedereinsetzung nicht noch nachträglich bewilligt werden.

2. Das Berufungsgericht hat auch für den Fall, daß die Anmeldung des Gesundheitsschadens als fristgemäß angesehen werde, das Urteil des Landgerichts im Ergebnis bestätigt, weil das Bluthochdruckleiden der Klägerin schon vor der gegen sie gerichteten Verfolgung bestanden habe.

3. Die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte haben von Amts wegen zu prüfen, ob die Frist des § 189 Abs. 1 BEG eingehalten worden ist. Der Senat hat schon mehrfach ausgesprochen, daß die fristgemäße Anmeldung der Entschädigungsansprüche zu den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Entschädigungsansprüche gehört (RzW 1958, 455 Nr. 54; 1961, 511 Nr. 30). Daraus folgt, daß die Versäumung der Frist nicht nur auf eine "Einrede" des beklagten Landes zu beachten ist, wie im Schrifttum vertreten worden ist (Becker/Huber/Küster, BErgG § 9¹ Anm. 2; Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. § 189 Anm. 7; van Dam/Loos, BEG § 189 Anm. 5). Ein solcher "Spielraum" der Entschädigungsbehörde, eine Anmeldung zu Fall zu bringen oder nicht, ist mit Sinn und Zweck der Anmeldefrist unvereinbar, wie der Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung IV ZR 100/63 vom 13. November 1963 im einzelnen dargelegt hat.

4. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens nicht innerhalb der Frist der genannten Gesetzesbestimmung angemeldet worden ist. In der zuletzt zitierten Entscheidung hat der Senat die Frage, ob ein Verfolgter die fristgemäße Anmeldung eines Schadens einer bestimmten Schadensart nach Fristablauf in der Weise für sich in Anspruch nehmen kann, daß weitere Schadenstatbestände nachgeschoben werden,

für den Fall verneint, daß das durch die Anmeldung eingeleitete Verfahren unanfechtbar abgeschlossen und die Anmeldefrist inzwischen verstrichen war. Das hat der Senat in dem erwähnten Urteil wie folgt begründet: "Die in der Entscheidung RzW 1962, 323 Nr. 37 offen gelassene Frage, ob ein Verfolgter die eine andere Schadensart betreffenden Angaben noch nachholen kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmeldung erläuterten Anspruch bereits entschieden hat, muß jedoch dahin beantwortet werden, daß nach dem Abschluß des durch die Anmeldung eingeleiteten Verfahrens, also, wenn die in ihm ergangenen Entscheidungen unanfechtbar oder rechtskräftig geworden sind, keine Möglichkeit mehr besteht, Ansprüche nachzuschieben. Es würde dem Sinn der in § 189 BEG getroffenen Regelung, durch die dem Bund und den Ländern ein Überblick über die von ihnen aufzubringenden Entschädigungsleistungen verschafft werden soll, widersprechen, wenn etwa noch 10 Jahre oder Jahrzehnte nach der Beendigung dieses Verfahrens neue Ansprüche erhoben werden könnten. Sollten erst nach diesem Zeitpunkt Schädigungsfolgen aufgetreten sein, die vorher nicht erkennbar waren, so mag dem Verfolgten unter Umständen die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist zu erteilen sein." Diese Erwägungen gelten auch im vorliegenden Falle, in dem der Abschluß des Verfahrens durch den Schlußvergleich herbeigeführt worden war. Innerhalb der Antragsfrist hatte die Klägerin aber den Gesundheitsschaden nicht angemeldet.

5. Die Fristversäumnis kann auch nicht durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. Auch in diesem Punkte hat das Berufungsgericht über den Streitstoff richtig entschieden. Es hat mit Recht den Standpunkt eingenommen, daß die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen. Die Klägerin hat sich auf gesundheitliche Schäden berufen, die ihr schon

Jahre vor dem Ablauf der Anmeldefrist bekannt waren. Sie hat nicht glaubhaft gemacht, daß sie bei Anwendung der in Entschädigungssachen zu verlangenden Sorgfalt außerstande gewesen sei, mit Hilfe der ärztlichen Zeugnisse, die sie in ganz anderem Zusammenhang verwendet hat, den Gesundheitsschaden fristgemäß anzumelden. Dieser Mangel ihrer Begründung wurde auch im Berufungsrechtszug nicht beseitigt: Auch wenn sich nicht mehr feststellen läßt, welcher ihrer Anwälte die rechtzeitige Anmeldung versäumt hat, liegt kein Wiedereinsetzungsgrund vor.

6. Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher .

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf